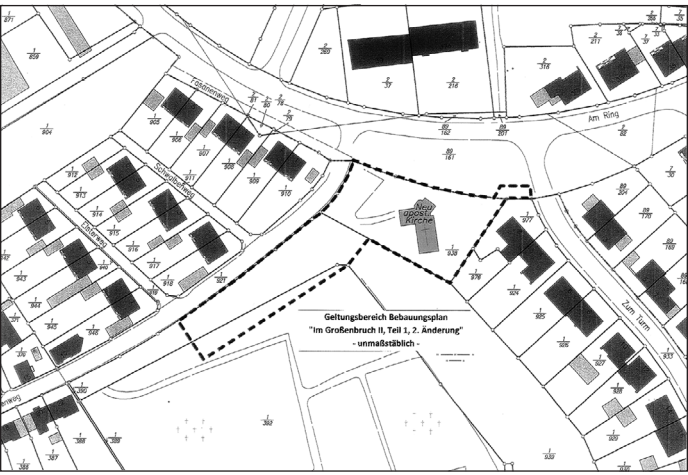


# BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

## DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „IM GROßENBRUCH II, TEIL 1“ DER GEMEINDE SPIESEN-ELVERSBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Großenbruch II, Teil 1“ im beschleunigten Verfahren gebilligt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B).



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarkeit von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungspläne der Innenentwicklung) dienen.

Gemäß §§ 13a und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Großenbruch II, Teil 1“ in der Zeit vom 26.03.2015 bis einschließlich 27.04.2015 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bauamt, Zimmer 214 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Großenbruch II, Teil 1“ sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Großenbruch II, Teil 1“ ist die Umnutzung eines bestehenden Kirchengebäudes sowie die Bereitstellung von 10 Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Spiesen-Elversberg.

Gem. § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spiesen-Elversberg, 09. März 2015

Der Bürgermeister  
gez. Reiner Pirrung